



Gültige Version: 26.08.2014

Anschlussbedingungen einer dezentralen Energie Erzeugungsanlage (EEA), z.Bsp. Photovoltaikanlage

Kunden, die eine Energie Erzeugungsanlage (EEA), z.Bsp. Photovoltaikanlage erstellen und betreiben wollen, können diese seit dem 1. Mai 2008 für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bei der Swissgrid anmelden.

Neu seit 1. April 2014:

- Neue Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung zwischen 2 und weniger als 10 kWp (normierte DC-Spitzenleistung) werden künftig anstelle der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) mit einer Einmalvergütung vom Bund gefördert.
- Betreiber von neuen kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 kWp und unter 30 kW können zwischen KEV und Einmalvergütung wählen. Gleiches gilt auch für wesentliche Erweiterungen, wenn dabei die Gesamtleistung nicht auf 30 kWp oder mehr erhöht wird. Auch Betreiber von Anlagen unter 10 kWp, die sich bis am 31.12.2012 für die KEV angemeldet haben, können zwischen KEV und Einmalvergütung wählen.
- Für Anlagen mit einer Leistung von 30 kWp und mehr gibt es weiterhin die KEV.
- Anlagen oder Erweiterungen mit einer Leistung bis 2 kWp werden vom Bund nicht unterstützt.
- Produzenten fossiler und erneuerbarer Energie haben das explizite Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich selber zu verbrauchen (Eigenverbrauch). Nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie wird als eingespeist behandelt und vergütet. Die Energieverordnung (EnV) sieht vor, dass die Produzenten der DKS (Dorfkorporation Schwarzenbach) eine Woche im Voraus mitteilen müssen, wenn sie in den Eigenverbrauch oder (umgekehrt) zur Abrechnung der Nettoproduktion wechseln wollen.

Die DKS ist verpflichtet, die von Eigenerzeugungsanlagen aus erneuerbarer Energie produzierte Energie in ihr Netz aufzunehmen. Die Entschädigung für diese Energie erfolgt durch die DKS. Die Höhe der Entschädigung muss mindestens den Marktpreis betragen. Die Höhe der Entschädigungen legt der Verwaltungsrat jährlich fest und publiziert diese im Tarifblatt.

Im Versorgungsgebiet der DKS gelten die nachstehenden Anschlussbedingungen (Verwaltungsratsbeschluss vom 26. August 2014).

Die Einspeisevergütungen werden jährlich überprüft und an neue Gegebenheiten angepasst. Zusammen mit dem Gesuch für den elektrischen Anschluss an das Netz der DKS, ist mittels Formular „Art der Vergütung für Einspeisung für erneuerbare Energie“ die Vergütungsart vorgängig zu wählen.



Bedingungen für den Betrieb einer EEA oder Photovoltaikanlage

1 Photovoltaik- oder Einspeiseanlage kleiner oder gleich 30 kVA

Der Kunde hat Grundsätzlich die Wahl zwischen der Nettomessung und dem Eigenverbrauch.

Eigenverbrauch (Messanordnung siehe Anhang)

1. Der Zähler wird mit Vor- und Rücklauf ausgestattet.
2. Es ist ein zweiter Zählerplatz zur möglichen Erfassung der Nettoproduktion inklusive der nötigen Verdrahtung zur Verfügung zu stellen.
3. Die DKS installiert auf dem zweiten Zählerplatz einen Zähler, welcher die Nettoproduktion der Anlage erfasst.
4. Die Anschaffungskosten sowie die monatlichen Grundgebühren für den 2. Zähler werden durch die DKS nur übernommen, wenn sich der Zähler am gleichen Montageort (Aussenzählerkasten, Elektroverteilung), wie der Energiebezugszähler befindet. Anschluss und Montage des zusätzlichen Zählers gehen zu Lasten des Produzenten.
5. Die produzierte Energie wird direkt durch den Produzenten bezogen und der Überschuss wird an die DKS geliefert.
6. Die Überschussenergie wird gemäss EnV Art. 2b vergütet. Die Vergütung erfolgt einmal jährlich mit der Schlussrechnung. (Gemäss aktuellem Tarifblatt DKS).
7. Bei einem Wechsel der Vergütungsart (Eigenverbrauch oder Nettoproduktion) sind die Kosten für die Anpassung der elektrischen Installation vom Produzenten zu tragen.

Nettomessung (Messanordnung siehe Anhang)

1. Es wird eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) erstellt.
2. Die Anschaffungskosten sowie die monatlichen Grundgebühren für den 2. Zähler werden durch die DKS nur übernommen, wenn sich der Zähler am gleichen Montageort (Aussenzählerkasten, Elektroverteilung), wie der Energiebezugszähler befindet. Anschluss und Montage des zusätzlichen Zählers gehen zu Lasten des Produzenten.
3. Anpassungen der internen Installationen ist Sache des Produzenten.
4. Die Entschädigung für die gesamte produzierte Energie erfolgt gemäss jeweils gültigem Tarifblatt.
5. Bei einem Wechsel der Vergütungsart (Überschuss- oder Nettoproduktion) sind die Kosten für die Anpassung der elektrischen Installation vom Produzenten zu tragen.



2 Photovoltaik- oder Einspeiseanlage grösser 30 kVA

Der Kunde hat Grundsätzlich die Wahl zwischen der Nettomessung und dem Eigenverbrauch

Eigenverbrauch (Messanordnung siehe Anhang)

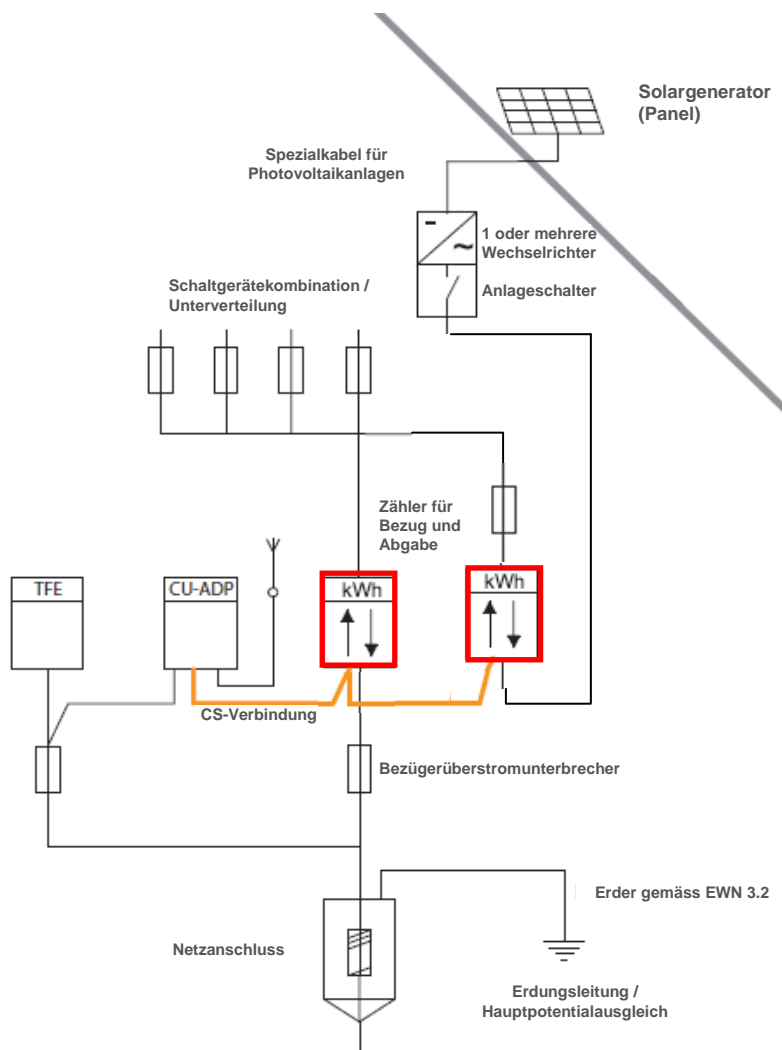
1. ESTI Anmeldung (> 30 kVA / 3-phasig) ist Sache des Produzenten.
2. Organisation der externen Beglaubigung der Anlage erfolgt durch den Produzenten.
3. Für Anlagen > 30 kVA erfolgt eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung (ZFA).
4. Für PV-Anlagen bis 50 kVA wird eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A, 50 kVA) erstellt.
5. Für PV-Anlagen über 50 kVA wird eine zusätzliche Wandlermessung (100/5 A) erstellt.
6. Zählergrundgebühr für den 2. Zähler pro Monat gemäss aktuellem Tarifblatt.
7. Anpassungen der internen Installationen ist Sache des Produzenten.
8. Einmalige Kosten für Zähler und Montage Fr. 1'400.00 zu Lasten des Produzenten.
9. Monatliche Kosten für (ZFA / EDM) gemäss aktuellem Tarifblatt.
10. Die produzierte Energie wird direkt durch den Produzenten bezogen und der Überschuss wird an die DKS geliefert.
11. Die Überschussenergie wird gemäss EnV Art. 2b vergütet. Die Entschädigung von Anlagen bis 80 kVA erfolgt gemäss aktuellem Tarifblatt.
12. Die Überschussenergie wird gemäss EnV Art. 2b vergütet. Die Entschädigung von Anlagen grösser als 80 kVA wird durch den Verwaltungsrat fallweise pro Anlage beurteilt.
13. Die Vergütungen durch die DKS erfolgen zweimonatlich.
14. Allfällige Netzverstärkungen sind bis zum Anschlusspunkt (VK oder Trafostation) durch den Produzenten zu tragen. Die DKS bestimmt den nächstmöglichen Anschlusspunkt (Netzqualität EN 50160).
15. Der bestehende Zähler wird mit Vor- und Rücklauf ausgestattet.
16. Bei einem Wechsel der Vergütungsart (Eigenverbrauch oder Nettoproduktion) sind die Kosten für die Anpassung der elektrischen Installation vom Produzenten zu tragen.

Nettomessung (Messanordnung siehe Anhang)

1. ESTI Anmeldung (> 30 kVA / 3-phasig) ist Sache des Produzenten.
2. Organisation der externen Beglaubigung der Anlage erfolgt durch den Produzenten.
3. Für Anlagen > 30 kVA erfolgt eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung (ZFA).
4. Für PV-Anlagen bis 50 kVA wird eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A, 50 kVA) erstellt.
5. Für PV-Anlagen über 50 kVA wird eine zusätzliche Wandlermessung (100/5 A) erstellt.
6. Zählergrundgebühr für den 2. Zähler pro Monat gemäss aktuellem Tarifblatt.
7. Anpassungen der internen Installationen ist Sache des Produzenten.
8. Einmalige Kosten für Zähler und Montage Fr. 1'400.00 zu Lasten des Produzenten.
9. Monatliche Kosten für (ZFA / EDM) gemäss aktuellem Tarifblatt.
10. Die gelieferte Energie wird gemäss EnV Art. 2b vergütet. Die Entschädigung von Anlagen bis 80 kWp erfolgt gemäss aktuellem Tarifblatt.
11. Die gelieferte Energie wird gemäss EnV Art. 2b vergütet. Die Entschädigung von Anlagen grösser als 80 kVA wird durch den Verwaltungsrat fallweise pro Anlage beurteilt.
12. Die Vergütungen durch die DKS erfolgen zweimonatlich.
13. Allfällige Netzverstärkungen sind bis zum Anschlusspunkt (VK oder Trafostation) durch den Produzenten zu tragen. Die DKS bestimmt den nächstmöglichen Anschlusspunkt (Netzqualität EN 50160).
14. Bei einem Wechsel der Vergütungsart (Eigenverbrauch oder Nettoproduktion) sind die Kosten für die Anpassung der elektrischen Installation vom Produzenten zu tragen.

3 Anhang

Messanordnung Eigenverbrauch:



3 Anhang

Messanordnung Nettomessung:

